



Protokollauszug
17. Sitzung vom 22. September 2014

275/2014 04.06.30 Volksinitiative "Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz" Vorprüfung

Nikolaus Wyss, Parkallee 40, Schlieren, reichte mit Schreiben vom 6. September 2014 eine Unterschriftenliste für eine Volksinitiative „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“ ein, mit der Bitte, den Initiativbogen zu prüfen und festzustellen, ob Titel und Begründung korrekt sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Nikolaus Wyss ist der Vertreter des Initiativkomitees.

Die beigebrachte Unterschriftenliste beinhaltet das folgende Initiativ-Begehren:

„Volksinitiative „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“

Die unterzeichnenden in Schlieren wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung in Form einer allgemeinen Anregung das Begehren, die Bahnhofstrasse inkl. dem Platz vor dem Bahnhof bis zum künftigen Stadtplatz als autofreie Fussgängerzone zu gestalten. Zu definierten Zeiten für Anlieferungen zwar weiterhin zugänglich, soll sich diese Verbindung ganz speziell nach den Bedürfnissen der Passanten richten, indem sie zum Verweilen, Einkaufen, Spazieren und für Begegnungen aller Art einlädt. Raum für Marktstände, Platz für Themen-Wochen und Freiluft-Ausstellungen und -Aktionen kultureller wie auch gewerblicher Art, grosszügige Regenunterstände, Blumenrabatte, schattenspendende Bäume und Sitzgelegenheiten sollen die angestrebte Attraktivität sicherstellen.

Begründung:

Die Realisierung einer autofreien Flaniermeile vom Bahnhof bis zum Stadtplatz trägt zur substantiellen Attraktivitätssteigerung der Stadt Schlieren bei und erlaubt die Entwicklung eines urbanen Raums, welcher sowohl den Bedürfnissen eines lebendigen, kundenorientierten Gewerbes als auch dem Wunsch nach einem fussgängerfreundlichen Zentrum entgegen kommt und so Identität und Wohnlichkeit der Stadt Schlieren markant erhöht.“

Erwägungen

Nach § 96 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) gelten die Bestimmungen über kantonale Volks- und Einzelinitiativen mit den nachfolgenden Abweichungen:

1. Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.
2. Bei Volksinitiativen wird das Begehren von der in der Gemeindeordnung genannten Zahl von Stimmberechtigten gestellt.
3. Publikationen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.
4. An die Stelle des Kantonsrates tritt der Grosse Gemeinderat (Schlieren: Gemeindeparlament) an die Stelle der Direktion oder des Regierungsrates der Gemeinderat (Schlieren: Stadtrat).

5. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung kürzere Behandlungsfristen festlegen.
6. Für die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen ist die Zustimmung einer in der Gemeindeordnung festzulegenden Mindestzahl von Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.

Die Vorschriften für die Behandlung von Initiativengängen aus dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) hervor. Bei Volksinitiativen bedarf es gemäss § 122 eines Initiativkomitees, welches aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten besteht. Ein Mitglied des Komitees ist als Vertreter/in und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung zu bezeichnen.

Die Vorgaben für die Unterschriftenlisten gehen aus § 123 hervor. Diese müssen die folgenden Inhalte aufweisen:

- a) Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- b) Titel, Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- c) Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt,
- d) Vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- e) Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- f) Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführen, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Gemäss § 124 GPR, in Verbindung mit § 76 GG, reicht das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung die Unterschriftenliste beim Stadtrat zur Vorprüfung ein. Der Stadtrat hat in der Folge die nötigen Änderungen, zu verfügen, wenn die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach der positiv verlaufenen Vorprüfung hat der Stadtrat nach § 125 GPR Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Nach § 27 der Kantonsverfassung (KV) und § 20 der Gemeindeordnung (GO) gilt eine Volksinitiative als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet innert sechs Monaten nach der Veröffentlichung eingereicht wird.

Die von Nikolaus Wyss im Namen des Initiativkomitees „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“ eingereichte Unterschriftenliste entspricht den vorstehend aufgeführten massgebenden kantonalen Vorschriften. Es handelt sich um eine allgemeine Anregung im Sinne von § 120 Abs. 3 GPR.

Die Bestimmungen von Art. 97 ff der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes stehen teilweise im Widerspruch zu den vorstehend erwähnten und zitierten übergeordneten Verfahrensvorschriften gemäss GG und GPR. So müssten gemäss der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes z.B. Initiativen beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Gemeindeparlamentes eingereicht werden und nicht beim Stadtrat. Die übergeordneten kantonalen Vorschriften gehen der kommunalen Geschäftsordnung des Parlamentes vor und müssen demzufolge bei der Behandlung des vorliegenden Unterschriftenbogens des Initiativkomitees „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“ beachtet werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Vom Eingang der Unterschriftenliste für eine Volksinitiative „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“ zur Vorprüfung gemäss § 124 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) wird Kenntnis genommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Unterschriftenliste vollständig ist und die Angaben gemäss § 123 GPR beinhaltet sowie dass der Titel und die Begründung der Initiative nicht irrefüh-

rend, ehrverletzend oder übermässig lang sind, dass sie keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, den Titel, den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees sowie deren Wohnort im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
5. Mitteilung an
 - Initiativkomitee „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“, c/o Nikolaus Wyss, Parkallee 40, 8952 Schlieren
 - Büro des Gemeindeparlamentes
 - Stadtschreiberin
 - Abteilung Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.